



## Eine Information für Pflegeelternbewerber im Landkreis Lüneburg



Landkreis Lüneburg  
Fachdienst Jugendhilfe und Sport  
Pflegekinderwesen  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

## Inhalt

Wer ist ein Pflegekind? Wer sind Pflegefamilien? .....	3
Was macht der Pflegekinderdienst? .....	3
Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege.....	4
Finanzielle Leistungen.....	6
Grundvoraussetzungen für Pflegeelternbewerber .....	7
Ein Kind kommt in die Pflegefamilie .....	8
Kontakte des Pflegekindes zu Angehörigen der Ursprungsfamilie.....	9
Wie werden Sie Pflegemutter, Pflegevater, Pflegeeltern? .....	9
Literaturempfehlungen .....	10
Anhang: Rechtliche Hintergründe .....	11

Impressum  
Herausgeber:  
Landkreis Lüneburg  
Fachbereich Jugendhilfe und Sport  
Auf dem Michaeliskloster 4  
21335 Lüneburg

## **Wer ist ein Pflegekind? Wer sind Pflegefamilien?**

Pflegekinder sind Kinder, die dauerhaft oder zeitlich begrenzt nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und in einer Pflegefamilie zuhause sind. Meistens ist die Pflegefamilie mit dem Kind nicht verwandt und hat sich im Vorfeld entschieden, ein Kind bei sich aufzunehmen. Es gibt aber auch Pflegepersonen, die mit dem Kind verwandt sind.

Die Gründe, warum ein Kind nicht in der eigenen Familie aufwachsen kann, sind vielfältig. Oft führt eine Überlastung der Eltern durch eigene Probleme dazu, dass die Kinder in der Familie nicht ausreichend versorgt, erzogen und gefördert werden. Psychische Erkrankungen, Trennung der Eltern, finanzielle Sorgen oder Suchterkrankungen können solche Belastungen darstellen. Wenn auch durch den Einsatz von Hilfen durch das Jugendamt, z.B. eine Familienhilfe, das Kindeswohl in der Familie nicht gesichert ist, sucht das Jugendamt nach einer geeigneten Pflegefamilie. Abhängig vom Alter und der Problemlage des Kindes ist in manchen Fällen auch die Unterbringung in einem Heim oder einer Wohngruppe zu empfehlen.

Pflegeeltern sind Familien oder einzelne Personen, die ein Kind in ihre Familie aufnehmen. Dazu gehört auch die Offenheit zum Kontakt mit der Herkunftsfamilie. Pflegepersonen arbeiten mit dem Pflegekinderdienst des Jugendamtes eng zusammen und erhalten Pflegegeld.

## **Was macht der Pflegekinderdienst?**

Der Pflegekinderdienst ist ein Spezialdienst des Jugendamtes. Momentan sind hier eine Vollzeitkraft und zwei Teilzeitkräfte beschäftigt. Die Zuständigkeit der Mitarbeiter richtet sich bei der Eignungsüberprüfung nach dem Wohnort der Pflegeeltern und später bei der Vermittlung und Betreuung des Kindes oder Jugendlichen nach dem Wohnort der leiblichen Eltern des aufzunehmenden Kindes.

Im Folgenden sind die Ansprechpartner im Pflegekinderdienst des Landkreises Lüneburg mit ihren Zuständigkeiten und Telefonnummern genannt:

**Frau Böttger** (Bardowick, Adendorf), Tel. **04131 261339**

**Frau Kapelke** (Dahlenburg, Neetze, Bleckede, Amt Neuhaus), Tel. **04131 261336**

**Frau Waterstradt** (Dahlenburg, Neetze, Bleckede, Amt Neuhaus), Tel. **04131 261459**

**Frau Jaschke** (Gellersen, Amelinghausen, Ilmenau), Tel. **04131 261537**

Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes zählt die Vermittlung und Beratung von Pflegeverhältnissen für Kinder und Jugendliche aus dem Landkreis Lüneburg. Im Vorfeld steht die Suche nach geeigneten Pflegefamilien und deren Prüfung. Des Weiteren ist unser Spezialdienst auch für das Aufgabengebiet Adoption zuständig.

## **Unterschiedliche Formen der Vollzeitpflege**

Die Gründe für die Unterbringung in einer Pflegefamilie und auch die Problemlage der Pflegekinder sind unterschiedlich. Daraus ergeben sich verschiedene Betreuungsformen.

### **► Bereitschaftspflege**

Bereitschaftspflege bietet die Möglichkeit der kurzfristigen Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in einer Pflegefamilie, um eine geeignete Perspektive für die betroffenen Kinder und Jugendlichen zu erarbeiten. Sie dient im Rahmen der Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII der Aufnahme von Kindern und Jugendlichen in Fällen akuter Kindeswohlgefährdung.

Der Aufenthaltszeitraum sollte so kurz wie möglich gehalten werden. Dieser Zeitraum dient auch dazu, eine Abklärung über die Situation des Kindes (z. B. Entwicklungsstand, Störungen, erforderliche Hilfen usw.) zu ermöglichen. Die Pflegeeltern sollen im Hinblick auf diese Aufgabe besonders geschult werden. Ein hohes Maß an Flexibilität ist in diesem Zusammenhang erforderlich.

Sollten Sie sich für diese Form der Pflege interessieren, ist der Kollege Herr Krüger (Tel.: 04131 261534) im Jugendamt Ansprechpartner, da die Betreuung der Bereitschaftspflegeeltern nicht Bestandteil der Arbeit im Pflegekinderdienst ist. Die Tätigkeit als Bereitschaftspflegefamilie schließt eine zusätzliche Tätigkeit als Vollzeitpflegefamilie aus, da Pflegekinder nicht durch den ständigen Wechsel von weiteren Kindern in der Familie belastet werden sollen.

### **► Kurzzeitpflege**

Kurzzeitpflegestellen nehmen für eine befristete Zeit Kinder auf, weil in ihrer Herkunftsfamilie unvorhergesehene Situationen aufgetreten sind (z. B. plötzlicher Ausfall der Eltern durch Krankheit, Teilnahme an Therapien, innerfamiliäre Krisen u. ä.). Kann in dieser Zeit das Kind nicht in der Herkunftsfamilie versorgt werden, ist der Pflegekinderdienst bemüht, eine Pflegefamilie in der Nähe der Ursprungsfamilie des Kindes zu finden, um den Kontakt zu den leiblichen Eltern oder anderen Bezugspersonen sowie einem Teil des gewohnten Lebensumfeldes (Kindergarten, Schule, Freundeskreis, usw.) zu erhalten.

### **► Vollzeitpflege**

Die Vollzeitpflege stellt eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform dar. Sie kommt unter Berücksichtigung des Alters und Entwicklungsstandes eines Kindes oder Jugendlichen, seiner persönlichen Bindungen sowie der Möglichkeit der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie dann in Betracht, wenn innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraumes durch Beratung und Unterstützung der Herkunftsfamilie eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen nicht erreichbar ist.

## ► Sozialpädagogische Vollzeitpflege

In einigen Fällen sind aufgrund von besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen oder Behinderungen bei den Kinder und Jugendlichen besondere Qualifikationen der Pflegeeltern notwendig. Voraussetzung für die Sozialpädagogische Vollzeitpflege ist eine langjährige Erfahrung der Pflegepersonen im Umgang mit Kindern und deren Schwierigkeiten, beispielsweise durch eine entsprechende berufliche Ausbildung oder die langjährige Tätigkeit als Pflegeperson.

## ► Sonderpflegestellen

Sonderpflegestellen sind professionelle Pflegepersonen, bei denen Kinder und Jugendliche leben, die sich durch folgende Merkmale auszeichnen:

- Erhebliche Entwicklungsverzögerungen
- Physische und psychische Gewalterfahrungen, sexueller Missbrauch
- Aggressive und regressive Verhaltensauffälligkeiten
- Loyalitätskonflikte mit dem Elternhaus
- Entwicklungsstörungen (z.B. ADHS, Bettnässen, Delinquenz)
- Erhebliche geistige, körperliche oder seelische Behinderungen
- Kontroverse vormundschaftsgerichtliche Auseinandersetzungen
- Rückführungsoption oder unklare Perspektive

Sonderpflegestellen können durch Einzelpersonen, Paargemeinschaften auch im Rahmen von Wohngemeinschaften angeboten werden. Die Voraussetzung ist ausreichender Wohnraum sowie eine kindgerechte/jugendgerechte Infrastruktur.

Die pädagogische Qualifikation umfasst die Berufsbilder Sozialarbeiter, -pädagoge, Psychologe, Diplompädagoge, Lehrer sowie Erzieher mit mehrjähriger Erfahrung in der Arbeit mit dem oben beschriebenen Personenkreis der Minderjährigen.

Die Tätigkeit als Sonderpflegestelle ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Vorlage eines Personalbogens einschließlich Lebenspartner
- Vorlage eines Lebenslaufes einschließlich des Lebenspartners
- Nachweis der beruflichen Qualifikation
- Vorlage eines Gesundheitszeugnisses
- Umfassende Informationen und Vorbereitung auf die Aufgabe als Sonderpflege, Teilnahme an Vorbereitungsseminaren
- Vorlage einer Leistungsbeschreibung und des pädagogischen Konzepts der Sonderpflegestelle
- Führungszeugnisse
- Bereitschaft zur Annahme von Fachberatung, Supervision und Fortbildung
- Das Jugendamt erstellt ein Leistungs-, Belastungs- und Eignungsprofil und entscheidet über die Anerkennung als Sonderpflegestelle.

## ► Verwandtenpflege

Jede Hilfe zur Erziehung in einer anderen Familie, die von Personensorgeberechtigten beantragt und über die gemäß §§ 27, 33, 36 und 37 KJHG entschieden wird, ist Vollzeitpflege, auch wenn sie im Haushalt von Verwandten stattfindet.

Haben Eltern ihre Kinder bei Verwandten untergebracht, ohne dass Ihnen dadurch Hilfe zur Erziehung gewährt wird, kommen allenfalls Leistungen der Sozialhilfe in Betracht, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen.

## ► Auf Dauer oder befristet?

In wenigen Fällen ist von Anfang an festgelegt, ob die Pflege bis zur Volljährigkeit und somit auf Dauer angelegt ist. Manchmal stabilisiert sich die Situation bei der Herkunftsfamilie erstaunlich gut oder die Bindung des Kindes an die Eltern ist so stark, dass es sich nicht auf die Pflegefamilie einlassen kann. Manchmal entscheiden die Kinder im jugendlichen Alter auch selbst, dass sie zurück zu den leiblichen Eltern wollen. Aus diesen Gründen enden zum Teil auch auf Dauer angelegte Pflegen früher als geplant. Dies ist jedoch nicht der Regelfall.

In anderen Fällen gibt es am Anfang eine Rückkehroption und die Pflegeeltern nehmen das Kind mit dem Wissen auf, dass es sich um eine zeitlich befristete Pflege handelt. Auch diese Situation kann sich so ändern, dass das Kind auf Dauer bei den Pflegeeltern bleibt.

Pflegefamilien müssen ein hohes Maß an Mut und Flexibilität mitbringen.

## Finanzielle Leistungen

Familien, die ein Pflegekind aufnehmen, erhalten vom Landkreis Lüneburg ein Pflegegeld. Dieses richtet sich nach dem Alter des Kindes und der Pflegeform. Im Bereich der Vollzeitpflege liegt das Pflegegeld im Jahr 2008 zwischen 673,00 € und 824,00 € monatlich. Für Sozialpädagogische Vollzeitpflegen erhöht sich die Summe um 200,00 €, da ein höherer Erziehungsaufwand vorliegt. Für die Kurzzeitpflegen und die Sonderpflegen gelten gesonderte Bestimmungen.

Zusätzlich zum Pflegegeld erhalten die Familien einen Teil des Kindergeldes, außer bei den Kurzzeitpflegen. Der Landkreis Lüneburg unterstützt zusätzlich besondere kostenintensive Anschaffungen und Unternehmungen. Hierzu zählen beispielsweise die Erstausrüstung bei der Aufnahme eines Kindes, der Kindergartenbesuch, die Einschulung, Taufe und Konfirmation, Klassenfahrten oder eine neue Brille.

## Grundvoraussetzungen für Pflegeelternbewerber

- ▶ **Personenkreis:** Verheiratete Paare, unverheiratete Paare, gleichgeschlechtliche Paare oder auch Alleinlebende mit oder ohne Kinder kommen für die Aufnahme von Pflegekindern in Betracht.
- ▶ **Alter:** Es gibt keine Altersbegrenzungen. Es wird jedoch auf einen natürlichen Eltern-Kind-Altersabstand geachtet.
- ▶ **Berufstätigkeit:** Für die Aufnahme von Pflegekindern kommen Menschen aus allen Berufsgruppen in Betracht. Die Arbeitszeiten sollten so zu gestalten sein, dass dem Kind, abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und seinen Bedürfnissen genügend Zeit gewidmet werden kann.
- ▶ **Führungszeugnis:** Alle volljährigen Personen, die im Haushalt leben, beantragen bei der Gemeinde ein Führungszeugnis „Zur Vorlage bei Behörden“. Einträge im Führungszeugnis, welche im Widerspruch mit der Erziehung von Kindern im Haushalt stehen, sind ein Ablehnungsgrund für Pflegeelternbewerber.
- ▶ **Ärztliches Gesundheitszeugnis:** Das ärztliche Gesundheitszeugnis, welches allen volljährigen Personen im Haushalt vom Hausarzt ausgestellt wird, soll bestätigen, dass keine schweren ansteckenden Erkrankungen, Suchterkrankungen oder psychischen Erkrankungen vorliegen.
- ▶ **Wohnsituation:** Einem Pflegekind sollte perspektivisch die Möglichkeit zustehen, ein eigenes Zimmer zu bewohnen. Spätestens im Alter der Pubertät ist dies notwendig. Vorher kann es jedoch auch sinnvoll sein, dass sich leibliche oder Pflegegeschwister ein Zimmer teilen. Insgesamt sollten ausreichend viele und große Wohnräume zur Verfügung stehen. Während des Hausbesuches besteht die Möglichkeit, Fragen oder Ideen hierzu mit einem Mitarbeiter des Pflegekinderdienstes zu besprechen.
- ▶ **Wirtschaftliche Stabilität:** Die finanzielle Situation der zukünftigen Pflegeeltern muss gesichert sein und darf nicht abhängig von der Zahlung des Pflegegeldes sein.
- ▶ **Eigene Kinder:** Eigene Kinder spielen bei der Aufnahme eines Pflegekindes eine wichtige Rolle. Altersentsprechend müssen sie auf die Situation vorbereitet werden und diese auch mittragen. Auswirkungen einer Aufnahme auf die eigenen Kinder müssen im Vorfeld bedacht werden.
- ▶ **Qualifikation für Pflegeelternbewerber:** Zusammen mit dem Pflegekinderdienst der Hansestadt Lüneburg bieten der Landkreis Lüneburg eine Qualifikation für Pflegeelternbewerber an. Die Veranstaltung wird von der Volkshochschule Region Lüneburg organisiert und durchgeführt. Die Anmeldung hierfür erfolgt über das Jugendamt. Wünschenswert ist die Teilnahme beider Pflegeeltern, wenn es sich als Paar bewirbt. Manchmal kann aus organisatorischen Gründen nur ein Partner teilnehmen. Dafür besteht Verständnis.
- ▶ **Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind:** Wenn die Aufnahme eines Kindes angedacht ist, ist die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs-am-Kind zu empfehlen, um in Notfallsituationen optimal reagieren zu können.

## Ein Kind kommt in die Pflegefamilie

Wenn im Jugendamt die Entscheidung getroffen wurde, dass ein Kind in einer Pflegefamilie untergebracht werden muss, wird der Pflegekinderdienst mit der Suche nach einer geeigneten Familie beauftragt. Wir überlegen dann, welche der von uns geprüften Familien für das Kind in Frage kommt. Mit einem ersten Anruf klären wir, ob der Wunsch nach Aufnahme eines Kindes weiterhin besteht und stellen in aller Kürze die wichtigsten Fakten zu dem Kind vor. Die Familie kann anhand dieser schon erste Überlegungen anstellen. Der weitere Ablauf ist sehr individuell und hängt sowohl von der Dringlichkeit der Unterbringung, der Problemlage als auch der Erfahrung der Pflegefamilie ab. In einigen Fällen finden mehrere Gespräche im Jugendamt statt, bevor Kind und Familie sich beschnuppern. In anderen Fällen besucht das Kind die Familie nach ein paar Tagen schon zuhause. Vom ersten Anruf bis zum Einzug des Kindes dauert es manchmal nur ein paar Tage, manchmal aber auch Monate.

Das Einleben in der Pflegefamilie geschieht in unterschiedlichen Stadien. Dies sind die Phasen der Integration:

### ► **Anpassungsphase**

Die erste Zeit mit dem neu aufgenommen Pflegekind verläuft oft sehr harmonisch und die Pflegeeltern wissen gar nicht, warum das Kind als so auffällig beschrieben wurde. Das Kind bemüht sich, es der Familie recht zu machen und gemocht zu werden. Diese Phase ist sehr unterschiedlich lang, mal ein paar Wochen, mal ein ganzes Jahr.

### ► **Phase der Konfliktwiederholung**

In dieser Phase „testet“ das Kind seine neue Familie mit teilweise extremen Verhaltensweisen und probiert aus, ob die Pflegeeltern das Kind trotz dieses Verhaltens behalten. Es signalisiert damit auch, wo die Problemlagen des Kindes liegen und bringt frühere Erlebnisse mit ein. In dieser Phase kommt es häufig zu Missverständnissen durch Übertragungen. Das bedeutet, dass das Kind Erwartungen, eigenen Wünsche, Befürchtungen und/oder Vorstellungen in das Verhalten oder die Eigenschaften der Pflegepersonen hineinliest, die ursprünglich den Eltern gegolten haben.

Für Pflegeeltern ist dies eine schwierige Zeit. Sie müssen aber verstehen, dass dieses Verhalten auch ein Vertrauensbeweis ist und damit auch ein ganz wichtiger Entwicklungsschritt vollzogen wird.

### ► **Phase des (erneuten) Beziehungsaufbaus**

Das Kind weiß nun, dass das Verhältnis zu den Pflegeeltern tragfähig und sicher ist und kann Beziehungen zu seiner Umwelt aufbauen und eine Bindung zur neuen Familie entwickeln. Manchmal ist es irritierend, dass die Kinder in frühkindliche Verhaltensweisen zurückfallen. Dies ist ein Zeichen dafür, dass frühere Entwicklungsschritte nachgeholt werden und ein Zeichen dafür, dass das Kind in der Familie genügend Sicherheit erfährt.

## **Kontakte des Pflegekindes zu Angehörigen der Ursprungsfamilie**

Leibliche Eltern, in Einzelfällen auch andere Bezugspersonen, haben Umgangs- bzw. Besuchsrechte. Bei Pflegekindern, die ihre leiblichen Eltern als bedrohlich erleben, muss im Einzelfall zum Schutz des Kindes geprüft werden, ob das Besuchsrecht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden sollte. Auch begleitete Umgänge sind eine Möglichkeit. Besuchskontakte sollten realisiert werden, wenn keine Hinderungsgründe vorliegen. Die Akzeptanz zwischen Pflegepersonen und Herkunftseltern ist erforderlich und zu fördern.

Es gibt keine generelle Regel, wie oft Kontakte stattfinden. In einigen Fällen gibt es gar keine, in anderen Fällen sieht das Kind seine leiblichen Eltern ein- bis zweimal in der Woche.

## **Wie werden Sie Pflegemutter, Pflegevater, Pflegeeltern?**

Wenn Sie sich weiterhin die Aufnahme eines Pflegekindes in Ihre Familie vorstellen können, laden wir Sie gern zu einem Informationsgespräch ein. Hier ist auch Raum für Fragen.

Die aktuellen Termine finden Sie auf unserer Internetseite:

[www.lueneburg.de](http://www.lueneburg.de)

Bei der Veranstaltung wird auf Wunsch der Fragebogen für Pflegeelternbewerber ausgehändigt, der vollständig ausgefüllt werden muss und zusammen mit den genannten Nachweisen und Voraussetzungen an den Pflegekinderdienst zurück geschickt wird. Die zuständige Mitarbeiterin setzt sich dann mit Ihnen in Verbindung und vereinbart einen Termin zu einem Hausbesuch mit Ihnen.

## Literaturempfehlungen

Zu der Thematik gibt es zahlreiche Literatur zu verschiedenen Vertiefungsgebieten. Allen Pflegeeltern wird die Anschaffung des Buches von Irmela Wiemann empfohlen. Diese beschreibt sehr verständlich die Aspekte der Aufnahme von Pflegekindern.

Blandow, Jürgen: Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Juventa Verlag. Weinheim und München. 2004

PFAD Bundesverband für Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.): Informationen für Pflegeeltern und Pflegeelternbewerber. Frankfurt a.M.. 2005

PFAD Bundesverband für Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.): Umgangskontakte von Pflegekindern mit ihren Herkunftsfamilien. Frankfurt a.M.. 2005

Irmela Wiemann: Ratgeber Pflegekinder. Erfahrungen, Hilfen, Perspektiven. Rowohlt Taschenbuch Verlag GmbH. Reinbek bei Hamburg. 2005

## Anhang: Rechtliche Hintergründe

Im Folgenden wird ein Auszug der wichtigsten Gesetzestexte für den Bereich der Vollzeitpflege aus dem SGB VIII (KJHG) und dem BGB dargestellt.

### §27 SGB VIII Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

### § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie Kindern und Jugendlichen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten. Für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche sind geeignete Formen der Familienpflege zu schaffen und auszubauen.

### § 36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Vor und während einer langfristig zu leistenden Hilfe außerhalb der eigenen Familie ist zu prüfen, ob die Annahme als Kind in Betracht kommt. Ist Hilfe außerhalb der eigenen Familie erforderlich, so sind die in Satz 1 genannten Personen bei der Auswahl der Einrichtung oder der Pflegestelle zu beteiligen. Der Wahl und den Wünschen ist zu entsprechen, sofern sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden sind...

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.

(3) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe ein Arzt, der über besondere Erfahrungen in der Hilfe für Behinderte verfügt, beteiligt werden. Erscheinen Maßnahmen der beruflichen Eingliederung erforderlich, so sollen auch die Stellen der Bundesagentur für Arbeit beteiligt werden.

### § 37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie

(1) Bei Hilfen nach §§32 bis 34 und § 35a Abs.2 Nr. 3 und 4 soll darauf hingewirkt werden, dass die Pflegeperson oder die in der Einrichtung für die Erziehung verantwortlichen Personen und die Eltern zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zusammenarbeiten. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Während dieser Zeit soll durch begleitende Beratung und Unterstützung der Familien darauf hingewirkt werden, dass die Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zur Herkunftsfamilie gefördert wird. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so soll mit den beteiligten Personen eine andere, dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche und auf Dauer angelegte Lebensperspektive erarbeitet werden.

(2) Die Pflegeperson hat vor der Aufnahme des Kindes oder des Jugendlichen und während der Dauer der Pflege Anspruch auf Beratung und Unterstützung; dies gilt auch in den Fällen, in denen dem Kind oder dem Jugendlichen weder Hilfe zur Erziehung noch Eingliederungshilfe gewährt wird oder die Pflegeperson der Erlaubnis nach § 44 nicht bedarf. § 23 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Pflegeperson eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Erziehung gewährleistet. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

### § 44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

(1) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will (Pflegeperson), bedarf der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer ein Kind oder einen Jugendlichen:

1. im Rahmen von Hilfe zur Erziehung oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche aufgrund einer Vermittlung durch das Jugendamt,
2. als Vormund oder Pfleger im Rahmen seines Wirkungskreises,
3. als Verwandter oder Verschwägerter bis zum dritten Grad,
4. bis zur Dauer von acht Wochen,
5. im Rahmen eines Schüler- oder Jugendaustausches,
6. in Adoptionspflege (§ 1744 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) über Tag und Nacht aufnimmt.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle nicht gewährleistet ist.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis weiterbestehen. Ist das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen in der Pflegestelle gefährdet und ist die Pflegeperson nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, so ist die Erlaubnis zurückzunehmen oder zu widerrufen.

(4) Wer ein Kind oder einen Jugendlichen in erlaubnispflichtige Familienpflege aufgenommen hat, hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen betreffen.

§ 86 SGB VIII Örtliche Zuständigkeit für Leistungen an Kinder, Jugendliche und ihre Eltern

(6) Lebt ein Kind oder ein Jugendlicher zwei Jahre bei einer Pflegeperson und ist sein Verbleib bei dieser Pflegeperson auf Dauer zu erwarten, so ist oder wird abweichend von den Absätzen 1 bis 5 der örtliche Träger zuständig, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Er hat die Eltern und, falls den Eltern die Personensorge nicht oder nur teilweise zusteht, den Personensorgeberechtigten über den Wechsel der Zuständigkeit zu unterrichten. Endet der Aufenthalt bei der Pflegeperson, so endet die Zuständigkeit nach Satz 1.

§ 1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

(1) Lebt ein Kind für längere Zeit in Familienpflege, so ist die Pflegeperson berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden sowie den Inhaber der elterlichen Sorge in solchen Angelegenheiten zu vertreten. Sie ist befugt, den Arbeitsverdienst des Kindes zu verwalten sowie Unterhalts-, Versicherungs-, Versorgungs- und sonstige Sozialleistungen für das Kind geltend zu machen und zu verwalten. § 1629 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die im Rahmen der Hilfe nach den §§ 34, 35 und 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Erziehung und Betreuung eines Kindes übernommen hat.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Inhaber der elterlichen Sorge etwas anderes erklärt. Das Familiengericht kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist.

(4) Für eine Person, bei der sich das Kind auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 1632 Abs. 4 oder § 1682 aufhält, gelten die Absätze 1 und 3 mit der Maßgabe, dass die genannten Befugnisse nur das Familiengericht einschränken oder ausschließen kann.